

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0665/2022**

Datum: 28.04.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
11 - Personalamt

**Betrifft: Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen
Bürgermeister der Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.05.2022	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister der Stadt Eberswalde auf monatlich 295,00 Euro gemäß der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 10]), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 41]) festzusetzen.

Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2022	Aufwand	11.10	501100	111.753,00 €	2.360,00 €
2023 ff.	Aufwand	11.10	501100	115.998,00 €	3.540,00 €
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2022	Auszahlung	11.10	701100	111.753,00 €	2.360,00 €
2023 ff.	Auszahlung	11.10	701100	115.998,00 €	3.540,00 €
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) am 07.02.2018 wird unter anderem auch die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit geregelt.

Die Regelung des § 6 BbgKomBesV sieht vor, dass die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes erhalten können.

Des Weiteren regelt § 6 BbgKomBesV, dass die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft festgesetzt wird.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich dabei gemäß § 7 Abs. 1 der BbgKomBesV nach der Einwohnerzahl der betreffenden Kommune. Dementsprechend darf die monatliche Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde mit einer Einwohnerzahl bis zu 60.000 den Betrag in Höhe von 295,00 Euro nicht überschreiten.